



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0038/17

900-9970348-0002/IBG-0001

vom 24.08.2017

Auf Antrag der

**Firma
thyssenkrupp Rothe Erde GmbH
Tremoniastraße 5-11**

44137 Dortmund

vom 16.05.2017 mit Anschreiben vom 26.05.2017, zuletzt ergänzt am 12.06.2017,
wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelt-
einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche
Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zum Aufbringen von metallischen
Schutzschichten auf Metalloberflächen durch Flamm- und Lichtbogenspritzen**

am Standort in 59555 Lippstadt, Beckumer Straße 87, Gemarkung Lippstadt, Flur 60,
Flurstücke 480 und 508,

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4. Nebenbestimmungen zu Bauordnungsrecht und Brandschutz
 - 5. Hinweis zum Ausgangszustandsbericht
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht:
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines 3. Zinkspritzraums (BE 10.3) mit einer Verarbeitungskapazität von max. 1,9 t Rohstahl/Rohgut pro Stunde und einem Durchsatz an Zink von 20 kg je Stunde in der vorhandenen Halle 5.3, inkl. schallgedämmter Filteranlage und Abluftkamin an der vorhandenen Halle 5.3;
2. Errichtung und Betrieb des zugehörigen Strahlraums (BE 20.3) als Nebenanlage zum Zinkspritzraum 3 in der vorhandenen Halle 5.3; inkl. Filteranlage mit Abluft-rückführung in den Strahlraum

weitere Änderungen nach Baurecht:

- Errichtung einer Lackierkabine in Halle 5.3. mit einem max. Lösemittelverbrauch von 3 kg/h;
- Errichtung eines Vordachs an der Halle 5.3

Angaben zur Kapazität:

a) Verzinkungsanlage

Für die bestehende Verzinkungsanlage in Halle 6 (bestehend aus Zinkspritzraum 1 und 2 - BE 10.1 und 10.2) ist ein Durchsatz an Zink von insgesamt 40 kg/h genehmigt sowie eine Verarbeitungskapazität von insgesamt 9,34 t/h Rohstahl (Rohgut).

Dadurch ergibt sich für die **Gesamtanlage** (bestehend aus den 3 Zinkspritzräumen BE 10.1, 10.2 und 10.3) eine **Verarbeitungskapazität von insgesamt 11,24 t/h Rohstahl (Rohgut) und ein Durchsatz an Zink von insgesamt 60 kg/h.**

b) Lackieranlage

Die bestehende Lackieranlage in Halle 5.2 und die neue Lackierkabine in Halle 5.3 haben insgesamt einen Lösungsmittelverbrauch von weniger als 25 kg/h und weniger als 15 t/a.

Somit ist die gesamte Lackieranlage - bestehend aus den o.g. beiden Betriebseinheiten - **nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.**

Angaben zur Betriebszeit

Die Betriebszeit für Zinkspritzraum 3 und Strahlraum 3 in Halle 5.3 beträgt werktäglich 6 bis 22 Uhr.

Die Betriebszeit für die Lackierkabine in Halle 5.3 beträgt ebenfalls werktäglich 6 bis 22 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Nutzungsänderung sowie für die baulichen Änderungen der Halle 5.3 wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen eine "Stellungnahme - Prüfung auf Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsbericht" vorgelegt.

Hierdurch wurde nachvollziehbar dargelegt, dass in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück ist daher, als Ergebnis einer Einzelfallprüfung, nicht erforderlich.

Es handelt sich um den Bericht "Stellungnahme - Prüfung auf Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsbericht" der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Teichstraße 14 - 16, 34130 Kassel vom Mai 2017.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt
vom 06.07.2004 Az: 8305 – G 86/03 – Nd

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg
vom 31.07.2009 Az: 53-LP-0008305-G-1-G 80/09-Bor

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder einzelnen Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärm-schutz

- 2.1 Das von der Genehmigung erfasste Vorhaben darf nicht dazu beitragen, dass die vom Gesamtwerk einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen, schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - überschreiten:

**Beckumer Straße 81, 79, 73, 71;
tagsüber 60 dB (A)**

**Am Stadtpark 18a/18b, 16, 15;
Schwanenwiese 1, 2;
tagsüber 55 dB (A)**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Dies ist bei dem geplanten Vorhaben dann der Fall, wenn die Geräuschpegel der betroffenen Anlagenteile die o.g. Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Als Tagzeit gemäß TA Lärm gilt die Zeit von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr.

Hinweis:

Da laut Antragsunterlagen ein Nachtbetrieb ausgeschlossen ist, wurde der Lärmimmissionsrichtwert nur für den Tag festgelegt.

Die Zulässigkeit eines Nachtbetriebs ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

- 2.2 Fenster, Türen und Tore der Halle 5.3. sind während des Anlagenbetriebs geschlossen zu halten; die Türen und Tore dürfen nur zu Durchfahrtzwecken geöffnet werden.
- 2.3 Materialtransporte und Versand sowie Be- und Entladen von LKW darf außerhalb der Halle nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

- 2.4 Der Bericht zur Geräuschimmissionsuntersuchung Be-Nr. 6074/16-9a H/OP vom 04.11.2016 des Ingenieurbüro G. Hoppe, Heerenstraße 12, 45145 Essen, ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die in dem o.g. Bericht in Kapitel 3. beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen (Schalldämmmaße, Einhausung Donaldson-Filteranlage für Verzinkung) sind durchzuführen und durch einen Sachverständigen (z.B. Ersteller des Schallschutzgutachtens) zu begleiten. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist durch den Sachverständigen schriftlich zu bestätigen, dass die Schallschutzmaßnahmen ausgeführt worden sind.

- 2.5 Die Anlagenteile und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 2.6 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.1. ist auf Verlangen der BR Arnsberg durch Messung einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen und im Genehmigungsverfahren unbeteiligten Messstelle auf Kosten der Betreiberin nachzuweisen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

- 3.1.1 Die Abgase der Entstaubungsanlage der Spritzverzinkungsanlage BE 10.3 sind über einen senkrechten Schornstein (Quelle 10.3) so abzuführen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Die Schornsteinhöhe muss mindestens 16 m über Flur liegen und den Dachfirst um mindestens 3 m überragen.

- 3.1.2 Die im Abgas der Quelle 10.3 enthaltenen staubförmigen Emissionen der Spritzverzinkungsanlage dürfen die nachfolgend genannte Emissionsbegrenzung im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³	(5.4.3.9.1 TA Luft)
-------------	---------------------	---------------------

- 3.1.3 Die Festlegung der Massenkonzentration nach der Nr. 3.1.2 erfolgt mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen,
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration
- nicht überschreiten (Nr. 2.7 Abs. 2 a/b TA Luft).

3.2 Messungen

- 3.2.1 An der Emissionsquelle 10.3 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren die unter Nebenbestimmung Nr. 3.1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die nächste wiederkehrende Messung für den Zinkspritzraum in Halle 5.3 ist spätestens im April 2020 durchzuführen.

Hinweis: Die nächsten wiederkehrenden Messungen für die bestehenden Zinkspritzräume in Halle 6 sind spätestens im Mai 2018 durchzuführen.

Hinweis: Die bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

- 3.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002. Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird. Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
- 3.2.3 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 3.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf).

Die Emissionsbegrenzungen der Nummern 3.1.2 i.V. mit 3.1.3 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

3.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

3.3.1 Staubförmige Emissionen, die beim Entleeren von Filteranlagen entstehen können, sind dadurch zu verhindern, dass die Stäube in geschlossene Behälter abgezogen werden.

3.3.2 Die Entstaubungsanlage der Betriebseinheit BE 10.3 ist regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, sachkundig zu warten - z. B. durch einen Sachkundigen des Betreibers (Vorlage einer Bescheinigung über die Sachkunde) oder der Filterhersteller (Vorlage eines Wartungsvertrages) - und auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen. Der Umfang der Wartungsarbeiten sowie die notwendigen Prüfungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage in einem Prüfbuch festzulegen.

Zusätzlich ist täglich mindestens einmal durch Inaugenscheinnahme der Entstaubungsanlagen sowie der Abgaskamine zu prüfen, ob die Entstaubungsanlagen ordnungsgemäß arbeiten.

Der Name der Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen bzw. Überprüfungen sind in ein Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort fünf Jahre von der letzten Eintragung gerechnet aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3.3 Bei Störung des ordnungsgemäßen Betriebes oder bei Ausfall einer Entstaubungsanlage sind jeweils die zugehörigen Anlagenteile sofort außer Betrieb zu nehmen.

3.3.4 Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austritt der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer der Störung

sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge, ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem Prüfbuch zu registrieren. Zusätzlich sind die zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung getroffenen Maßnahmen einzutragen.

3.3.5 Für die Verzinkungsanlage (bestehend aus den 3 Zinkspritzräumen in Halle 5.3 und 6) ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem die Verarbeitungskapazität an Rohgut und der Durchsatz an Zink hervorgeht.

3.3.6 Die Lösemittelbilanz gemäß den Anforderungen der 31. BImSchV ist jährlich vorzulegen (s.a. Hinweis III.).

Hinweise:

- I. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.
Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.
Anschließend sind umgehend Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.
- II. Über emissionsrelevante Störungen und Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsmäßigen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren.
Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201 / 714488) gewährleistet.
- III. Die Anforderungen der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV) sind einzuhalten.

4. Nebenbestimmungen zu Bauordnungsrecht und Brandschutz

- 4.1 Spätestens zu Baubeginn ist ein Nachweis über die Standsicherheit für das Vordach in 1-facher Ausfertigung (vorzugsweise in digitaler Form an carsten.leder@stadt-lippstadt.de) einzureichen.
- 4.2 Das Brandschutzkonzept (AZ: 2014-194/8K-01) vom 16.03.2017 des staatlich anerkannten Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Bert Wieneke ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin beschriebenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten.

Hinweis:

Mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist der Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).

5. Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann bei neuerlichen Änderungen der Anlage erforderlich werden, wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und mit Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Anschreiben vom 26.05.17 und Deckblatt | 2 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 3. | Antrag (Formular 1) und Antrag § 16 (2) Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung | 5 Blatt |
| 4. | Zertifikat ISO 14001 | 3 Blatt |

5.	Ausgangszustandsbericht / Stellungnahme Prüfung auf Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsbericht	52 Blatt
6.	Stellungnahmen Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	1 Blatt
7.	Anlagen- und Vorhabenbeschreibung inkl. Verfahrensfleißbildern	5 Blatt
8.	Standort und Umgebung der Anlage und Topographische Karte	3 Blatt
9.	Lageplan	5 Blatt
10.	Flächennutzungsplan	2 Blatt
11.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
12.	Zinkstaub-Filteranlage: Herstellerbeschreibung und Konformitätserklärung	10 Blatt
13.	Messbericht Zinkstaub-Filteranlage vom 24.04.17	23 Blatt
14.	Auszug EN ISO 2063; Arbeitsanweisung Filterüberwachung	6 Blatt
15.	Strahlraum: Herstellerbeschreibung und Konformitätserklärung	43 Blatt
16.	Lackieranlage: Anlagenabgrenzung zur Verzinkungsanlage; Lösemittelverbrauch	4 Blatt
17.	Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
18.	Apparateliste, Pläne und Schemata	2 Blatt
19.	Stoffdaten; Formular 3	8 Blatt
20.	Sicherheitsdatenblätter/Produktspezifikationen Zinkdraht und Strahlmittel	15 Blatt
21.	Luftreinhaltung, Schornsteinhöhe	3 Blatt
22.	Emissionsquellen (Formular 5), Emissionsquellenplan	3 Blatt
23.	Emissionsbegrenzungen, Emissionsprognose	2 Blatt
24.	Emissionsdaten, Formular 4, Bl. 1 und Abgasreinigung (Formular 6)	4 Blatt
25.	Abfälle, Formular 4, Bl. 3	5 Blatt
26.	Abwasser, Formular 7	2 Blatt
27.	Wassergefährdende Stoffe	1 Blatt
28.	Sparsame und effiziente Energieverwendung, Abwärmennutzung	1 Blatt
29.	Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Geräusch-Immissions-Untersuchung (Ingenieurbüro Hoppe) vom 04.11.16	31 Blatt
30.	Arbeitsschutz	4 Blatt
31.	Anlagensicherheit	10 Blatt
32.	Brandschutz, Brandschutzkonzept (Büro WIENEKE)	79 Blatt
33.	Bauvorlagen	13 Blatt
34.	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
35.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
36.	Deckblatt und Explosionsschutzkonzept (DMT GmbH & Co. KG)	11 Blatt
37.	Anzeige § 15 BImSchG: Schallschutzhauben an Filteranlagen Linien 1 und 2 in Halle 6	10 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin ist Eigentümerin der in 59555 Lippstadt, Beckumer Str. 87, von Fa. D&S Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Borchener Straße 175, 33106 Paderborn, betriebenen Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen durch Flamm- und Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Zink von 40 kg/h sowie einer Verarbeitungskapazität von 9,34 t/h Rohstahl/Rohgut.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht:

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 16.05.2017 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll ein weiterer Zinkspritzraum sowie ein weiterer Strahlraum errichtet und betrieben werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.9.2.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten „Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl pro Stunde“.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch die vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen sowie aufgrund des geringen Staubmassenstroms entstehen keine relevanten Emissionen.

Ebenfalls überschreitet die Änderung nicht die Verarbeitungskapazität gemäß Ziffer 3.9.2.1 der 4. BImSchV.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Lippstadt als
 - Planungsbehörde vom 21.07.2017,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 21.07.2017,
 - Brandschutzdienststelle vom 21.07.2017,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz/AZB vom 20.06.2017,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 12.07.2017.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt vom 10.05.1980 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Fläche ausgewiesen.

Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Ge-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO), in dem das Vorhaben seiner Art nach zulässig ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.3.c) "Verarbeitung von Eisenmetallen: Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde" genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten.

Für diese Anlagenart liegt bisher weder ein Merkblatt noch entsprechende Schlussfolgerungen vor, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Der Grenzwert für Gesamtstaub gemäß 5.4.3.9.1 TA Luft für Feuerverzinkungsanlagen wurde hierbei auf Spritzverzinkungsanlagen übertragen, da dieser strengere Wert durch aktuelle Filtertechnik problemlos eingehalten werden kann.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.575.000 Euro angegeben. In diesem Betrag sind 283.271,79 Euro Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

und somit
$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$
5.975 Euro zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühren für die Baugenehmigung berechnen sich gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,- Euro aufgerundeten Rohbausumme und betragen 3.685,50 Euro.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b).

Ermäßigungen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v.H., wenn die **Anlage** Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (**EMAS**) registrierten Unternehmens ist **oder** der **Betreiber** der Anlage über ein nach **DIN ISO 14001** zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

In diesem Fall ist nur die Antragstellerin aber nicht die Betreiberin nach ISO 14001 zertifiziert, daher kommt eine entsprechende Ermäßigung nicht in Frage.

Da jedoch ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v.H.

In diesem Fall wird eine Reduzierung um 15 % für angemessen erachtet, da grundsätzlich die Erarbeitung des Sachverständigen zu einer Verbesserung der Qualität der Erarbeitung der Antragsunterlagen geführt hat, der Sachverständige bei Erstellung seines ersten Antragsentwurfs aber noch nicht ausreichend über die bereits erfolgten Vorgespräche zum Antragsinhalt informiert war.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt
5.078,75 Euro.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

5.078,50 €
=====

(in Worten: fünftausendachtundsiebzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung ist beigelegt. Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 24.08.2017

Im Auftrag

(Luchtefeld)